



# Praktika und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Geflüchteten

Praxishilfen für Betriebe und Beratende

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



INTEGRATIONSBETRIEBE  
IN NRW.

## Impressum

### Herausgeber:

Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)  
Sternwartstraße 27–29  
40223 Düsseldorf  
Tel.: 0211/3007-700  
www.whkt.de



IQ Netzwerk NRW, Landeskoordinierung NRW  
koordinierung@iq-netzwerk-nrw.de  
Tel.: 0211/3007-719  
www.iq-netzwerk-nrw.de

### Redaktion:

Beate Mertens, Rolf Göbels (WHKT)

Wir danken Herrn Stefan Sterzel (Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit) für die freundliche Unterstützung und wertvollen Hinweise bei der Erstellung.

### Layout:

Peter Luttke (WHKT)

### Foto:

Rolf Göbels (WHKT)

Titelbild: Dozent mit Teilnehmenden an einer IQ Qualifizierungsmaßnahme am Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Duisburg“

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernommen werden kann.

Ihre Hinweise und Ergänzungen zum Praxisleitfaden richten Sie bitte an [koordinierung@iq-netzwerk-nrw.de](mailto:koordinierung@iq-netzwerk-nrw.de).

Stand 06/2016

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



## Editorial

**M**enschen in NRW, die berufliche Erfahrungen und Qualifikationen aus anderen Ländern mitbringen, begegnen meist Hürden, wenn sie eine qualifikationsadäquate Beschäftigung suchen. Neben der Sprache, den kulturellen und berufsfachlichen Unterschieden, sind es die Arbeitsstrukturen, die Abläufe, die Ausbildungsgänge, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zahlreiche weitere Andersartigkeiten, die unser Berufsleben auf eine besondere Art und Weise prägen und durch die der Prozess der Arbeitsmarktintegration in jedem Einzelfall zu einer Herausforderung für alle beteiligten Akteure wird.

Die Registrierung Ihres Betriebs als ‚Integrationsbetrieb in NRW‘ und die damit bekundete Bereitschaft, sich aktiv für die Integration von Geflüchteten am Arbeitsmarkt einzusetzen, ist ein wertvoller Schritt. Nur so wird es möglich, vorhandene Fachkräftepotentiale unter Geflüchteten frühestmöglich und praxisnah zu identifizieren, diese individuell zu qualifizieren und damit zu zeigen, dass mit der richtigen Einstellung und den richtigen Partnern Integration am Arbeitsmarkt auf betrieblicher Ebene funktioniert.

Was wir brauchen, sind gute Beispiele in Form von Integrationsbetrieben in NRW, die zeigen, dass kulturelle Vielfalt am Arbeitsmarkt eine neue Vielfalt an Perspektiven und Potentialen für die Wirtschaft bedeutet.

Die Eintragung Ihres Betriebs in die Datenbank unter der Internetadresse [www.iq-netzwerk-nrw.de/integrationsbetrieb](http://www.iq-netzwerk-nrw.de/integrationsbetrieb) als „Integrationsbetrieb NRW“ und die damit verbundene Bereitschaft, einem geflüchteten Menschen ein erstes Bild vom Berufs- und Arbeitsleben in Deutschland zu vermitteln, ist

ein erster wichtiger Schritt zur aktiven Unterstützung dieser Vielfalt. Wir danken Ihnen dafür.

Bei aller positiven Bereitschaft seitens der Unternehmen und anderer unterstützender Institutionen und Personen gilt es gleichfalls, bei kurzen betrieblichen „Kennenlernangeboten“ gewisse arbeits- und aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Information bietet Ihnen einen praxisnahen Ausschnitt, mit der wir Ihre Entscheidung über die Form des Praktikums bzw. der Eingliederungsmaßnahme begleiten möchten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die vorliegende Zusammenstellung weder den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, noch eine rechtlich belastbare Grundlage für den Einzelfall darstellt. Um diese Gewissheit zu erlangen, wenden Sie sich bitte an die zuständige kommunale Ausländerbehörde, das Jobcenter oder die Arbeitsagentur, den Arbeitgeberservice der BA, die Integration Points oder auch zur Beratung an die Kammern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Um für eine zusätzliche Sicherheit, den nötigen Schutz und eine passgenaue Vermittlung zu sorgen, sind die online durch die teilnehmenden Betriebe eingetragenen Angaben in die Datenbank ‚Integrationsbetriebe in NRW‘ nur für angemeldete Personen zugänglich. Diese sind beispielsweise im Integration Point bei einer Arbeitsagentur beschäftigt und kennen die jeweiligen Interessenten persönlich.

Für Fragen steht Ihnen das Team der IQ Landeskoordination NRW beim Westdeutschen Handwerkskammertag in Düsseldorf gerne zur Verfügung. Kontakt: [www.iq-netzwerk-nrw.de](http://www.iq-netzwerk-nrw.de) oder [www.whkt.de](http://www.whkt.de).

# Inhalt

<b>1. Der Aufenthaltsstatus</b> .....	<b>5</b>
1.1 Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte .....	5
1.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei laufendem oder abgelehntem Asylverfahren: Aufenthaltsgestattung .....	5
<b>2. Wann wird aus einem Praktikum eine Beschäftigung?</b> .....	<b>6</b>
2.1 Hospitation.....	6
2.2 Praktikum.....	6
2.3 Orientierendes Praktikum .....	6
<b>3. Praktikumsvertrag</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Unfallversicherung</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – § 45 SGB III oder § 16 SGB II.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Weitere Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen zur Beschäftigung von Geflüchteten</b> .....	<b>9</b>

# 1. Der Aufenthaltsstatus

## 1.1 Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte

Geflüchtete mit genehmigtem Asylantrag und Personen, die als asylberechtigt gelten, haben bei Praktika, der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung keinerlei aufenthaltsrechtliche Ausnahmen zu erfüllen. Sie haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie besitzen üblicherweise eine Aufenthaltserlaubnis und es sind bei der Praktikumsaufnahme alle Bedingungen seitens des Betriebs zu erfüllen, wie sie gleichfalls für Personen gelten, die die deutsche Staatsbürgerschaft mitbringen.

## 1.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei laufendem oder abgelehntem Asylverfahren: Aufenthaltsgestattung

Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und noch keinen offiziellen Bescheid erhalten haben, verfügen über eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG. Gleiches gilt für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die sich für einen befristeten Zeitraum – mehrere Jahre sind hier durchaus möglich – in Deutschland aufhalten dürfen, weil rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse existieren. (Duldung)

Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung (Personen im Asylbewerbungsverfahren oder mit einer Duldung) dürfen nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt haben und diese als genehmigt in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt ist. Die Ausländerbehörde holt üblicherweise eine interne Zustimmung seitens der Bundesagentur für Arbeit ein, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Bei Ausbildungsverhältnissen ist diese interne Abstimmung nicht notwendig.

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern gilt ein generelles Beschäftigungsverbot. Zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive zählen Syrien, Iran, Irak und Eritrea.

Geflüchtete mit **BüMA**: Bei der BüMA handelt es sich um eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA). Diese ist kein Aufenthaltstitel, sondern ein vorläufiges Aufenthaltspapier, welches die Äußerung eines Asylgesuchs nachweist.

Eine Aufenthaltsgestattung ist auch mit der BüMA grundsätzlich gegeben, auch wenn noch kein Asylantrag gestellt werden konnte. Die Stellung des Asylantrags ist von der Terminvergabe des BAMF abhängig. Gesetzlich geregelt ist die BüMA im § 63a AsylG.

Auszug aus der Information des BAMF mit Stand, Januar 2016 zum Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen:

*„Personen, die KEINER Beschäftigung nachgehen dürfen:*

*Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung (AE) zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen. Die sogenannte AE-Wohnverpflichtung gilt für sechs Wochen und kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden.*

*Personen aus sicheren Herkunftsländern, wie etwa den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 stellen, müssen während des gesamten Asylverfahrens (und im Falle der Ablehnung des Asylantrags in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen und dürfen somit keiner Beschäftigung nachgehen.*

*Personen, die eine Duldung besitzen, dürfen keiner Beschäftigung nachgehen, wenn sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.*

*Ab wann erhalten Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung?*

*Personen, die eine Aufenthaltsgestattung (Anm. der Red.: auch BüMA) besitzen, können nach drei Monaten die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei-Monats Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.“*

### Links

Präsentation Beschäftigung geflüchteter Menschen, Informationen für Arbeitgeber – Bundesagentur für Arbeit: [Download >](#)

Kurzübersichten Asylverfahren inkl. Abbildung der Zuständigkeiten SGBIII/ SGBII sowie zum Begriff Flüchtling: [Download >](#)

### Hinweis:

Eine Übersicht von GGUA Flüchtlingshilfe e. V. unter dem Titel ‚Zugang zur Beschäftigung mit Duldung – Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA‘ steht hier zur Verfügung: [Download >](#)

## 2. Wann wird aus einem Praktikum eine Beschäftigung?

Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV: *„Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“* Dies ist in aller Regel bei einem Praktikum der Fall und Arbeitgebende sind dazu verpflichtet, sozialversicherungsrechtliche Beitrags- und Meldepflichten zu erfüllen, Mindestlohn zu zahlen und bei laufenden oder abgelehnten Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) die Genehmigung der Ausländerbehörde einzuholen.

### 2.1 Hospitation

Handelt es sich hingegen um eine Hospitation, d.h. KEINE aktive Mitarbeit, KEINE Eingliederung in die betrieblichen Arbeitsprozesse und das Ziel besteht lediglich darin, über bspw. 2 bis 3 Wochen als „beobachtender Gast“ Kenntnisse über den Beruf und die betrieblichen Abläufe zu erlangen, sind die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis nicht gegeben und eine Zustimmung der BA ist nur dann notwendig, wenn es sich um einen Arbeitssuchenden oder arbeitslos gemeldeten Kunden der Bundesagentur (Jobcenter oder Arbeitsagentur, d. h. SGB II oder III) handelt. Um Zweifel auszuräumen, ist eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde in jedem Fall empfehlenswert.

### 2.2 Praktikum

Damit Geflüchtete mit dem Aufenthaltstitel Aufenthaltsgestattung die betrieblichen Abläufe und beruflichen Facetten zur Orientierung kennenlernen, ist eine reine Hospitation meist wenig hilfreich. Erst die Teilnahme und Einbindung in den Prozess der betrieblichen Leistungserstellung führt dazu, dass Praktikanten, die zum Teil den jeweiligen Beruf in ihrem Herkunftsland bereits erlernt und ausgeübt haben, die Chance erhalten, sich einzubringen, von ihrem Können, Wissen und ihrer Motivation zu überzeugen und die hiesigen Berufs- und Arbeitsabläufe kennenzulernen.

Vor Antritt eines Praktikums ist bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung daher die Erlaubnis der Ausländerbehörde zu beantragen. Eine zusätzliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht notwendig, wenn es sich bspw. um reine Praktika zur Berufsorientierung mit dem Ziel einer beruflichen Erstausbildung von bis zu drei Monaten handelt.

Alternativ zum Praktikum steht geflüchteten Personen bei vorhandenen Berufskompetenzen/-abschluss die Möglichkeit offen, an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vermittlungsfachkraft. Diese muss vor Beginn der Maßnahme seitens des Kunden aufgesucht werden und ihre Zustimmung erteilt haben. (Details zum Ablauf siehe unter: 5. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – § 45 SGB III)

### 2.3 Orientierendes Praktikum

Für Praktika bis zu 3 Monaten zur beruflichen Orientierung auf ein Studium oder eine Ausbildung, gilt kein gesetzlicher Mindestlohn und sie unterliegen nicht der Zustimmungspflicht der Bundesagentur.<sup>1</sup> Kriterien für orientierende Praktika: eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nicht vor ODER ein ausländischer Ausbildungsabschluss ist in Deutschland (noch) nicht anerkannt und im Anschluss an das Praktikum soll eine (erneute) Berufsausbildung aufgenommen werden.

Die Zustimmungspflichten seitens der Ausländerbehörde und der Bundesagentur betreffend, kommen allerdings dann Unsicherheiten auf, wenn Geflüch-

1 „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen, Hrsg. Bundesagentur für Arbeit, S. 3

tete über eine berufliche Vorqualifikation verfügen und das orientierende Praktikum nicht dem o.g. Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung folgt. In diesen Fällen handelt es sich häufig um ein „Schnupperpraktikum“, welches unter Umständen mit einer Probebeschäftigung gleichgesetzt wird und demnach nicht nur eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde voraussetzt, sondern gleichfalls die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich macht sowie die Zahlung der tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelte, mindestens aber mit dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten ist.

Entsprechend sollten Betriebe, die Geflüchteten mit beruflicher Vorerfahrung und/oder absolvierter Berufsausbildung bzw. Studium orientierende Praktika anbieten, mit der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter vorab Kontakt aufnehmen und das Ergebnis schriftlich dokumentieren.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III bieten hier eine mögliche Alternative, Geflüchtete mit beruflicher (Vor-)Qualifikation dabei zu unterstützen, Vermittlungshemmnisse dadurch abzubauen, dass sie mehrwöchig die beruflichen und betrieblichen Abläufe kennenlernen. (Details zu Eingliederungsmaßnahmen gem. § 45 SGB III siehe unter: 5. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – § 45 SGB III)

### 3. Praktikumsvertrag

Sowohl Praktika als auch orientierende Praktika sollten als solche vertraglich zwischen Betrieb und Praktikantin oder Praktikant schriftlich fixiert werden. Eine Praktikumsbescheinigung – speziell für Geflüchtete – ist hier zu finden. Praktikumsverträge sind im Netz zu finden und werden von Kammern und Berufsverbänden angeboten.

### 4. Unfallversicherung

Die vertragliche Vereinbarung des Praktikumsverhältnisses ist von Bedeutung, da hierdurch gleichfalls ein Unfallversicherungsschutz besteht. Anerkannten Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie gegen Berufskrankheiten versichert.<sup>2</sup>

## 5. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung – § 45 SGB III oder § 16 SGB II

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber können für die Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Diese betrieblichen Maßnahmen können zur Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit durchgeführt werden. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein. Aufgrund des beruflichen Werdeganges und der beruflichen Kenntnisse entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft mit dem Teilnehmenden in einem Beratungsgespräch, ob die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber die beruflichen Eingliederungsaussichten deutlich verbessert. Ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber besteht nicht.

Während der Teilnahme wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen (z. B. Fahrkosten) übernehmen. Weitere Informationen erhalten die Teilnehmenden von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

Geflüchtete mit vorhandenen Berufsabschlüssen und/oder eingehenden beruflichen Erfahrungen, können in einem Betrieb bis zu sechs Wochen gem. § 45 SGB III an „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ teilnehmen. Bei schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen – bspw. bei anerkannten Flüchtlingen im SGB II-Bezug gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II – sind bis zu 12 Wochen möglich. Die Arbeitsagentur oder das Jobcenter beraten im Einzelfall. Wichtig ist, dass die jeweiligen Kunden der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters (SGB II oder III) die einzelne Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei der jeweiligen Vermittlungsfachkraft beantragt und bewilligt bekommt.

**(Anmerkung: Ein aktueller Gesetzentwurf sieht vor, dass Kunden der Agentur für Arbeit, d.h. SGB III, nicht nur maximal 6 Wochen, sondern wie Jobcenter-Kunden auch, d. h. SGB II, gleichfalls 12 Wochen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen**

<sup>2</sup> Integration von Flüchtlingen über Praktika, S. 3, Hrsg. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Eingliederung teilnehmen dürfen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen. Die neue 12-Wochen-Regelung für Kunden der Agentur für Arbeit soll spätestens ab Januar 2017 gelten. Die Vermittlungsfachkraft oder der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit informieren und beraten.)

Das Ziel der betrieblichen Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung besteht darin, vorhandene berufsfachliche Kenntnisse festzustellen oder solche Kenntnisse über die Eingliederung zu vermitteln. Daher ist es bedeutsam, dass Betriebe am Ende der Maßnahme eine individuelle Bescheinigung über die Teilnahme ausstellen und darüber ihre Einschätzung abgeben. Eine entsprechende Vorlage „Tätigkeitsbescheinigung“ steht gleichfalls HIER zur Verfügung.

Bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung handelt es sich um eine Heranführung an den Arbeitsmarkt, die **kein Beschäftigungsverhältnis** begründet oder in Analogie zu einem Praktikum steht. Demnach ist keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich und es besteht keine Mindestlohnpflicht. Die Durchführung der Maßnahme durch den Betrieb setzt allerdings die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur (SGB-III Kunden) bzw. des Jobcenters (SGB-II Kunden) voraus. Die Genehmigung für die Maßnahmenteilnahme im Betrieb ist durch den jeweiligen Kunden bei der zuständigen Vermittlungsfachkraft (Agentur für Arbeit oder Jobcenter) einzuholen!

*„Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Arbeitsentgelt gezahlt wird.“<sup>3</sup>*

**Keine Möglichkeit zur Teilnahme** an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung besteht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern. Hierzu gehören bspw. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien.

*„Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die **Teilnahme ohne Einhaltung einer Wartezeit** möglich*

(§ 131 Satz 1 SGB III). Darunter fallen aktuell Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten *Syrien, Iran, Irak und Eritrea.*<sup>4</sup> Wichtig ist, dass diese eine Aufenthaltsgestattung (Asylantrag wurde nachweislich gestellt) oder aber eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) besitzen.

Ablauf des Asylverfahrens: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Informationen und Beratung zur Beschäftigung von geflüchteten Menschen für Betriebe: Service der Bundesagentur für Arbeit – [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) oder kostenfreier Telefonservice – 0800 4 5555 20

Für Betriebe und Teilnehmende, die nach Abschluss der „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ weiterhin zusammenarbeiten möchten und ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis anstreben, bestehen weitere umfangreiche Möglichkeiten, Unterstützung für die Phase des Einstiegs zu erhalten. So zum Beispiel:

- Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen,
- sprachliche Begleitangebote oder auch die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen,
- die Arbeitgeberservices der Jobcenter und Agenturen für Arbeit
- sowie die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit

#### Kurz gesagt: Aufenthaltsstatus & Beschäftigung

1. BÜMA: nach 3-monatiger Sperrfrist Beschäftigung möglich
2. Aufenthaltsgestattung. Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde
3. anerkannter Flüchtling: Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
4. Duldung. Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde

3 „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen, Hrsg. Bundesagentur für Arbeit, S. 4

4 ebenda

## Weitere Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen zur Beschäftigung von Geflüchteten:

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung in der Agentur für Arbeit:** Anlaufstelle für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme; 0228-713 2000 (bundeseinheitliche zentrale Rufnummer)

**Übersicht:** Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung/ BüMA, LINK , Hrsg. GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

**Teams der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Durchführung des allgemeinen Arbeitsmarktzulassungsverfahrens** Link zur Bundesagentur für Arbeit mit Adressen und Kontaktdaten: [Teams der BA >](#)

**Integration Points in NRW:** DIE Institution zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen mit Lotsenfunktion - zumeist in der Arbeitsagentur oder auch dem regionalen Jobcenter ansässig. Es handelt sich um einheitliche Anlaufstellen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommune (z.B. Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt), die eng mit den Netzwerken, runden Tischen und Arbeitsgemeinschaften, Trägern der Flüchtlingshilfe und staatlich geförderten Projektverbänden (z.B. IQ und IvAF) sowie der Wirtschaft, Bildungsanbietern und kommunalen Einrichtungen zusammenarbeiten. Kontakte zu den Integration Points vor Ort erhalten Sie über die Jobcenter und Arbeitsagenturen

**Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen** Das BAMF hat eine Kurzfassung erstellt, welche die wesentlichen Aufenthaltstitel und deren Arbeitsmarktzugang aufzeigt: [Link >](#)

**Info der BA für Unternehmen** 1. „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie geduldete Personen: [Informationsübersicht >](#). 2. Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen: [Broschüre der BA für Unternehmen >](#)

**Integration von Flüchtlingen über „Praktika“: Was Sie als Unternehmen beachten müssen:** Hinweise für Unternehmen zur erfolgreiche Planung und Realisierung von Praktika für Geflüchtete (Herausgeber: Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.): [Link zur PDF >](#)

**Rechtliche Bestimmungen zu den Aufenthaltstiteln und der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit:** [Merkblätter der BA >](#)

**FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen** Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen (Quelle: BAMF): [Link >](#)

**Adressenverzeichnis der behördenunabhängigen Beratungsstellen und Initiativen für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen,** Hrsg. Flüchtlingsrat NRW e.v.: [Link >](#)

**Links zum Thema Geflüchtete in NRW:** [Internetseiten des IQ Netzwerks NRW >](#)

**Vermittlungsdienste und Leistungen:** [www.arbeitsagentur.de >](http://www.arbeitsagentur.de)

**Förderung der beruflichen Weiterbildung:** [www.arbeitsagentur.de >](http://www.arbeitsagentur.de)

**Ablauf des Asylverfahrens:** [www.bamf.de >](http://www.bamf.de)

**Präsentation Beschäftigung geflüchteter Menschen** – Informationen für Arbeitgeber [www.rheinhessen.ihk24.de >](http://www.rheinhessen.ihk24.de)

**Kurzübersicht zur Asylgesetzgebung:** [www.annette-sawade.de >](http://www.annette-sawade.de)

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)  
[www.iq-netzwerk-nrw.de](http://www.iq-netzwerk-nrw.de)

 Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“